

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Digital Engineering & Management sind:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.

2. Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von 2,3 oder besser abgeschlossen sein. Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung. BewerberInnen mit einer Gesamtprüfungsleistung schlechter als 2,3 können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsverfahrens nach § 6 die studiengangsspezifische Eignung nachweisen.

- (2) Als einschlägig gelten interdisziplinäre Studiengänge mit insbesondere umfangreichen Inhalten aus jedem der beiden folgenden Modulgruppen:

- Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT)
- Wirtschafts-, Rechts- und weitere Sozialwissenschaften

Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

- (3) AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs

- mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten oder/und
- mit bis zu einem maximalen Umfang von 30 ECTS-Punkten (Vollzeit) bzw. 40 ECTS-Punkten (Teilzeit) nicht ausreichenden Inhalten für die Anerkennung als einschlägiger Studiengang

erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres (Vollzeit) bzw. innerhalb von zwei Jahren (Teilzeit) nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zu o.g. Frist vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.

- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.

- (5) BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die

erforderlichen Nachweise beibringen. Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt. Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.

- (6) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. Für den Nachweis ist ein Sprachzertifikat (deutsch) erforderlich, das mindestens dem Level C 1.1 entspricht (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen – GER)

Die folgenden Zertifikate werden anerkannt:

- TestDaF TDN 4: das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (min. TDN 4 in allen Fertigkeiten)
- DSH 2: das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (mind. DSH 2)
- telc Deutsch C1 Hochschule oder telc Deutsch C1 Beruf
- DSD II: das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe
- Goethe-Zertifikat C1
- Das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
- Die bestandene Feststellungsprüfung des Studienkollegs (FSP)
- ÖSD Zertifikat C1
- Die erfolgreich bestandene Deutschprüfung C 1.1 im Rahmen des Vorbereitungskurses PropädeutikumPLUS C 1.1 der OTH (nur gültig für die Zulassung an der OTH Amberg-Weiden) Der Kurs ist eine Einrichtung (ausschließlich) für anerkannte Flüchtlinge.

Der Nachweis der Deutschkenntnisse muss vor Studienbeginn vorliegen.

- (7) Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.
- (3) Das Eignungsverfahren sieht zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung die erfolgreiche Vorlage folgender Unterlagen vor:

- eine schriftliche Ausarbeitung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 1.200 und maximal 1.500 Wörtern zu einem vorgegebenen interdisziplinären Thema aus möglichen Arbeitsgebieten von WirtschaftsingenieurInnen

Die Ausarbeitung ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit im Rahmen des Online-Bewerbungsprozesses hochzuladen oder in elektronischer Form an das Studienbüro zu übersenden. Die selbständige Erstellung der Ausarbeitung und die vollständige Angabe der Quellen und Hilfsmittel sind zu bestätigen.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Fachlich-inhaltliche Qualität und Detaillierungsgrad (0 bis 25 Punkte)
- Recherche-Umfang, Zitierweise und Quellenangaben (0 bis 20 Punkte)
- Rechtschreibung, Interpunktion, Formulierungsstil (0 bis 10 Punkte)

Auf Basis der Ergebnisse des Leistungsnachweises gemäß Abs. 3 sowie der Abschlussnote des Erststudiums erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden, davon 45 Punkte aus dem Erststudium und bis zu 55 Punkte aus der schriftlichen Ausarbeitung. Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 0 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 45 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 werden 1,5 Punkte vergeben.

(5) Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.

(6) Erzielt der/die BewerberIn im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.